

Altwerden auf dem Hof

VERWANDTENPFLEGE IN DER LANDWIRTSCHAFT ist nicht mehr wie früher selbstverständlich. Oft übernimmt die Betriebsleiterfamilie diesbezüglich eine grosse Verantwortung, was entsprechend zu würdigen ist. Gesetzlich besteht nämlich keine Verpflichtung, die Eltern oder Schwiegereltern zu pflegen.



Michael
Riboni



Martin
Goldenberger

Mit dem Alter kommt nicht nur die Weisheit, mit dem Alter kommen auch körperliche und geistige Gebrechen und Beschwerden. Da Kochen, Einkaufen, Waschen früher oder später nicht mehr alleine bewältigt werden können, wird Betreuung und Pflege im Alltag notwendig. Und irgendwann drängt sich in der Regel die Frage nach einem Umzug ins Alters- oder Pflegeheim auf. Für die Altbäuerin oder den Altbauern ein schwerer und einschneidender Schritt.

Pflege durch Bauernfamilie Umso schöner, wenn der Umzug dank der Unterstützung der Angehörigen hinausgezögert oder gar verhindert werden und die betreffende Person im vertrauten Umfeld bleiben kann. Diese Betreuungsaufgabe wird nicht selten durch die Betriebsleiterfamilie, vor allem durch die junge Bauersfrau, übernommen.

Gesetzlich besteht keine Verpflichtung, die Eltern oder Schwiegereltern zu pflegen. Auch enthalten die heute angewandten Kaufverträge keine solchen Bestimmungen mehr wie früher, wonach für die Eltern oder Schwiegereltern Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit zu gewähren ist.

Die heutigen Regelungen enthalten, wenn überhaupt noch, das Recht auf eine Wohnung und allenfalls eine Regelung betreffend der Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung). Trotzdem unterstützen und pflegen viele junge Betriebsleiterfamilien die Eltern oder Schwiegereltern aus Zuneigung und Dankbarkeit, moralischer Verpflichtung oder aufgrund der familiären oder gesellschaftlichen Erwartungshaltung.

Wohnrecht, kein Tischrecht Wenn der Landwirtschaftsbetrieb den Nachkommen verkauft wird, wird dem abtretenden Bauernpaar oftmals die Nutzniessung oder ein Wohnrecht, immer häufiger ein Mietvertrag an einer Wohnung, eingeräumt. Mit der Nutzniessung, einem Wohnrecht oder Mietvertrag wird das Recht auf Wohnen vereinbart, nicht jedoch ein Recht auf Pflege und Betreuung.

Wurden in der Landwirtschaft früher noch Tischrechte (Recht auf das Verpflegen am Tisch der Betriebsleiterfamilie) oder Pfrundrechte (Wohnen, Essen und Pflege) abgeschlossen, beinhalten vertragliche Nutzniessungs- und Wohnrechte heutzutage in der Regel einfach den Wohnanteil. So manche Betriebsleiterfamilie rutscht deshalb in den Pflegedienst hinein, ohne dass klare Abmachungen bestehen. Schliesslich läge es ja auf der Hand, dass sich diejenigen um das betreuungsbedürftige Altbauernpaar kümmern, welche im gleichen Haus wohnen. Fragen nach einer Entschädigung für Pflege und Zeitaufwand tauchen dann oft erst nach dem Tod des Betreuten auf.

Die Erfahrungen von Agriexpert zeigen, dass viele davon ausgehen, dass eine Entschädigung für getätigte Pflegeleistungen noch nach dem Tod des Pflegebedürftigen problemlos von den Miterben eingefordert werden kann. Dem ist jedoch nicht so. Dem Betreuungsverhältnis liegt rechtlich ein Auftrag im Sinne des Obligationenrechts (Art. 394 ff. OR) zugrunde. Gemäss Art. 394 Abs. 3 OR ist dabei eine Vergütung nur geschuldet, wenn sie bei Vertragsabschluss oder auch erst später während der Auftrags Erfüllung ausdrücklich



oder konkludent vereinbart wurde oder üblich ist. Ansonsten gilt die Pflege von Angehörigen als kostenlose Gefälligkeit.

Anders sieht es für angefallene Ausgaben aus, etwa für getätigte Einkäufe oder das Benzin für Fahrdienste. Auslagen- und Verwendungsersatz ist nämlich auch beim unentgeltlichen Auftrag geschuldet. Sofern noch keine Verjährung eingetreten ist, können diese Ausgaben von der zu pflegenden Person beziehungsweise von deren Erben zu-

rückverlangt werden. In der Praxis scheitert diese Rückforderung oftmals an der Beweislage. Wer sammelt schon über Jahre hinweg sämtliche Belege für solche Ausgaben? Und selbst wenn Belege vorhanden sind, ist längst nicht erwiesen, dass die Ausgaben auch tatsächlich für den Pflegedienst getätigt wurden.

Entschädigung vereinbaren Falls vom Betriebsleiter oder seiner Familie

erben abschliessbar, damit die Leistungen bei der Erbteilung zur Anrechnung kommen.

Weiter empfiehlt es sich, die geleistete Arbeit fortlaufend auf einem Erhebungsblatt zu rapportieren und vom Pflegebedürftigen unterzeichnen zu lassen. Vorlagen von Betreuungs- und Pflegevereinbarungen sowie Erhebungsblättern werden von der Pro Senectute Schweiz kostenlos zur Verfügung gestellt (pro-senectute.ch). Über-

2015 oder das Agridea Merkblatt über Dienstleistungen im Haushalt Auskunft. In etwa kann von folgenden Richtwerten (Zahlen je Monat) ausgegangen werden:

- Morgenessen: 105 Fr./Monat
- Mittagessen: 300 Fr./Mt.
- Abendessen: 240 Fr./Mt.
- Wäsche: 140 Fr./Mt.
- Stundenlohn für geleistete Haushaltsarbeiten (zum Beispiel Putzen): 25 Fr./h

Pflegerische Handreichungen und Betreuungsleistungen werden wie die Haushaltsarbeiten am einfachsten mit einem Stundenansatz abgegolten. Die Pro Senectute richtet sich dabei nach Richttarifen von 25 bis 30 Fr. pro Stunde. Spitexorganisationen verrechnen für hauswirtschaftliche Leistungen 30 bis 35 Fr./h. Handelt es sich anspruchsvolle Pflegearbeiten sind auch höhere Ansätze gerechtfertigt. Können die pflegebedürftigen Personen die Entschädigung nicht mehr selbst regeln, empfiehlt Agriexpert dringend dazu, dies im Voraus mit den übrigen Angehörigen und Miterben beziehungsweise dem Beistand des Pflegebedürftigen abzusprechen und schriftlich festzuhalten.

Nicht vergessen werden darf, dass wenn eine Entschädigung bezahlt wird, dieselbe bei den Einkünften zu deklarieren ist. Sofern die Einkünfte 2300 Fr. überschreiten, sind pro Jahr auch AHV und weitere Sozialabgaben fällig.

Abrechnung Bezüglich der Abrechnung empfiehlt Agriexpert der Betriebsleiterfamilie, monatlich abzurechnen und sich die erbrachten Leistungen monatlich auszahlen zu lassen. Alternativ können die erbrachten Leistungen vertragsgemäss in Rechnung gestellt, die Fälligkeit aber auf den Zeitpunkt nach dem Tod der pflegebedürftigen Person verschoben werden. Die erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen sind dann eine gewöhnliche Schuld des Erblassers, welche aus der Erbmasse bezahlt werden, ehe der Rest verteilt wird. Eine solche Regelung ist aber nur sinnvoll, wenn nach dem Tod des Pflegebedürftigen noch ein Vermögen vorhanden sein wird.

Mit einem Wohnrecht wird das Recht auf Wohnen vereinbart, nicht jedoch ein Recht auf Pflege und Betreuung.

Bild: Agrarfoto.com



Betreuungsleistungen erbracht werden, welche deutlich über das gelegentliche Unterstützten hinausgehen, empfiehlt es sich, eine Entschädigung zu vereinbaren. Am besten geschieht dies, indem mit den Pflegebedürftigen eine schriftliche Betreuungs- und Pflegevereinbarung abgeschlossen wird, in welcher der Betreuungsumfang und die Entschädigung detailliert geregelt werden. Ist ein Pflegebedürftiger nicht mehr handlungsfähig, ist ein solcher Vertrag auch mit den dereinstigen Mit-

steigt die Unterstützung und Pflege die Fähigkeiten und Zeit oder auch den Wunsch der jungen Betriebsleiterfamilie, ist zusammen mit den Eltern oder Schwiegereltern und den andern Nachkommen nach Lösungen zu suchen.

Tarife Über die Tarifaufgestaltung bei Haushalts- und Verpflegungsarbeiten geben etwa die Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft

Autor Michael Riboni, Jurist, MLaw, und Martin Goldenberger, Leiter Bewertung & Recht, Schweizer Bauernverband Agriexpert, Bewertung & Recht, Laurstrasse 10, 5201 Brugg, ☎ 056 462 51 11, info@agriexpert.ch, www.agriexpert.ch

INFOBOX
www.ufarevue.ch 5 • 15